

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG

durch die **Dessauer Stromversorgung GmbH**, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau mit Wirkung zum 1. Juli 2009

Nach § 36 Absatz 2 EnWG ist der Grundversorger jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 EnWG wurde durch die Dessauer Stromversorgung GmbH festgestellt, dass diese der Grundversorger im Netzgebiet von Dessau-Roßlau, Ortsteil Dessau, ist.

Dessau-Roßlau, den 1. Juli 2009

Dessauer Stromversorgung GmbH



Tobler
Geschäftsführer



Zänger
Geschäftsführer